



ENDNUTZER-LIZENZBESTIMMUNGEN

CONNAMIX und der Lizenznehmer werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

Version: 1.0 | Stand: 01.01.2020

CONNAMIX® GmbH & Co. KG
Barkhausenstr. 2
27568 Bremerhaven

Tel. : ++49 471 952 685 50
Email: info@connamix.de

www.connamix.de

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Lizenzbedingungen finden auf sämtliche Softwareprogramme der CONNAMIX GmbH & Co. KG (nachfolgend CONNAMIX) einschließlich Add-Ons-Anwendung (nachfolgend „Vertragssoftware“). Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 1.2 Die Vertragssoftware nebst begleitenden Unterlagen ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht vertragsgemäße Nutzung, Weitergabe, Bearbeitung oder Vervielfältigung ist rechtswidrig und wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

2 Lizenzgewährung

- 2.1 CONNAMIX räumt dem Lizenznehmer ab Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung das mit Ausnahme von Ziff. 2.6 zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und mit Ausnahme von Ziff. 2.4 nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen. Dies umfasst, vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien, die Installation, das Laden und den Ablauf der Vertragssoftware auf einem einzelnen Server des Lizenznehmers sowie die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien. Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2.4 ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Vertragssoftware an Dritte weiterzugeben, Unterlizenzen zu gewähren, sie zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig zu überlassen.
- 2.2 Anzahl und Art der Lizenzen an der Vertragssoftware, insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter des Lizenznehmers, die maximal gleichzeitig zur Nutzung der Vertragssoftware berechtigt sind (nachfolgend „Concurrent User“), ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. dem geschlossenen Vertrag. Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware über diese vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinaus nutzen will (z. B. für eine höhere Anzahl von Concurrent Usern), wird er dies CONNAMIX unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Lizenznehmer ist in jedem Falle verpflichtet, CONNAMIX für jede über die vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinausgehende Nutzung der Vertragssoftware gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von CONNAMIX zu vergüten; weitergehende Ansprüche von CONNAMIX bleiben unberührt.
- 2.3 Solange der Lizenznehmer die Vertragssoftware nutzt, ist CONNAMIX berechtigt, die ordnungsgemäße Lizenzierung durch einen Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer wird diesem Wirtschaftsprüfer Zugang zu seinen Geschäftsräumen, seinen Geschäftsbüchern, seinen Systemen und sämtlichen zur

Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Daten gewähren und sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilen.

- 2.4 Unternehmen, an denen der Lizenznehmer zumindest mit 50 % beteiligt ist, sind wie der Lizenznehmer zur Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen dieser Endnutzer-Lizenzbestimmungen berechtigt. Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass solche Unternehmen die Verpflichtung gemäß Nr. 2.3 entsprechend erfüllen.
- 2.5 Die Übertragung oder Weitergabe der Vertragssoftware an Dritte ist unzulässig.
- 2.6 CONNAMIX ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der Lizenznehmer gegen diese Lizenzbedingungen verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich für diesen Fall, die Originaldatenträger, alle Kopien einschließlich begleitender Unterlagen herauszugeben und auf seinen Systemen zu löschen. Die vollständige Herausgabe und Löschung ist CONNAMIX schriftlich zu bestätigen.

3 Geheimhaltung

- 3.1 Beide Parteien stimmen überein, dass die Vertragssoftware geheimes Wissen von CONNAMIX enthält. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragssoftware samt begleitender Unterlagen, ggfs. gefertigte Sicherungskopien sowie alle sonstigen, als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Informationen von CONNAMIX, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen. Hierzu gehören insbesondere alle zugänglich gemachten Informationen, die über das äußere Erscheinungsbild der Vertragssoftware und die bloße Auflistung ihres Funktionsumfangs hinausgehen sowie die von CONNAMIX verwendeten Methoden und Verfahren.
- 3.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen
- die zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist;
 - von CONNAMIX ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden;
 - sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz des Lizenznehmers befanden;
 - ihm nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt der Lizenznehmer.

4 Änderungen der Vertragssoftware

- 4.1 Die Veränderung, die Bearbeitung, das Dekompilieren, Ent- und Reassemblieren und andere Umarbeitungen der Vertragssoftware sowie die Vervielfältigungen der erzielten Ergebnisse durch den Lizenznehmer sind unzulässig, es sei denn, CONNAMIX hat vorher schriftlich zugestimmt oder der Lizenznehmer ist hierzu gemäß §§ 69 lit. d) und e) UrhG berechtigt. Sollte der Lizenznehmer im Übrigen Änderungen, Modifikationen, Bearbeitungen oder Anpassungen der Vertragssoftware wünschen, bietet CONNAMIX diese auf Basis einer gesonderten Bestellung bzw. eines gesonderten Vertrags an.
- 4.2 Sämtliche Weiterentwicklungen der Vertragssoftware stehen zumindest auch CONNAMIX zu. CONNAMIX ist berechtigt, solche Weiterentwicklungen nebst Dokumentation in den CONNAMIX Standard zu übernehmen und unbefristet, unwiderruflich, weltweit sowie frei an Dritte übertragbar im Quell- und Objektcode für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Recht, sie in beliebiger Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen oder über Leitung oder drahtlos zu übertragen, Dritten zur Nutzung zu überlassen und auf jede denkbare Weise umfassend zu verwerten sowie das Recht, sie nach eigenem Ermessen in jeder Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu verändern, zu dekompileieren und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen und zu verwerten. Der Lizenznehmer erhält hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, sofern und soweit dies in der Bestellung bzw. dem gesonderten Vertrag vereinbart wurde.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5.2 Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke der Lizenzbedingungen.
- 5.3 Diese Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).
- 5.4 Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, Bremerhaven.